

# GAUSELMANN AG

Herrn

Vorstand

Espelkamp, 2002-05-31  
PG/dw

Sehr geehrter Herr

zurückkommend auf unser Gespräch am Mittwoch, 22.05.2002, u.a. zum EuGH Urteil vom 05.05.1994 gemeinsam mit Herrn Diewitz und meinem Sohn Armin habe ich das entsprechende Protokoll der Sitzung vom 24.06.1993 u. a. mit Herrn Professor Dr. Rädler heraussuchen lassen. Aus der Anlage können Sie ersehen, wer damals anwesend war und wie die Meinungen aufeinander prallten. Im 2. Absatz heißt es: "Der Kläger und dessen Prozessbevollmächtigte hoffen, mit der Berufung auf das Glücksspielargument den Prozess zu gewinnen. Damit wäre der deutschen Umsatzbesteuerung von Geldspielgeräten ...." Daraus geht klar hervor, dass man damals die Glücksspielkarte ziehen wollte. Wie Sie aus dem Protokoll weiter ersehen, war Herr Glawe an dem Tag nicht zu überzeugen und wollte weiter darüber nachdenken. Letztlich habe ich ihn mit finanziellen Mitteln überzeugt, die Glücksspielkarte nicht zu ziehen, sondern auf den einfachen Mehrwertsteuersatz abzielen. Ich möchte die Thematik nicht wieder hochspielen, unsere Meinungen waren in der Vergangenheit aber sehr unterschiedlich und ich kann mich gut erinnern, dass es damals sehr schwierig war, Herrn Professor Dr. Rädler in dieser Sitzung von dem Gedanken der Glücksspielkarte abzubringen. Er sagte damals, dass er keine Chance sieht, den Prozess nur mit Faktor 1 zu gewinnen, wohl aber eine sehr große Chance sieht, dass die Glücksspielkarte unter das Glücksspielgesetz fällt - wohl wissend, dass eine andere Steuer die bisherige MWSt gegebenenfalls auch rückwirkend ersetzen würde.

Nun besteht das Problem, dass am Gericht einiges anhängig ist. Z.B. vermutet man am Oberlandesgericht Münster, dass unsere Branche nicht der MWSt unterliegen darf, sondern der Glücksspielsteuer - welche das auch sein soll, denn die für die Branche passende müsste wohl erst geschaffen werden. Im zutreffenden Kreis ist man in der Tat dabei, die Messer zu wetzen. Ich glaube, dass der Branche - wie Sie es ausgedrückt haben - nur bleibt, unbedingt darauf zu bestehen, dass es auch für unsere Branche, die eine gewerbliche und keine Glücksspielbranche ist, bei der für alle geltenden Mehrwertsteuer bleibt.

Zu unserem Thema erneut meine Bitte an Sie, die Fragen und Zahlen gegenüberzustellen. Sie werden feststellen, dass der Verlust - wenn ich Sie aus dem Vertrag entlasse und Ihnen die Spielhalle zu einem angemessenen Teil des von Ihnen investierten abkaufe - für Sie entfällt. Alles andere in Zukunft auf uns zukommende kann vielleicht in irgendeiner Form ein Vergleich vor einem hohen Gericht in einigen Jahren sein - zwischenzeitlich ist die Unsicherheit bei Ihnen und uns dann aber latent vorhanden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

  
PAUL GAUSELMANN

Postfach 1275 · 52526 Espelkamp · Mercur-Allee 1-13 · 32359 Espelkamp  
Telefon (0 57 72) 49 00 · Telefax (0 57 72) 4 91 65  
www.gauselmann.de

Registrierungsamt: Bielefeld (HRB-Nr. 1416) · Vorsitzender des Aufsichtsrates: Manfred Grünwald  
Vorstand: Paul Gauselmann (Vors.), Michael Gauselmann (Nachf. Vors.), Armin Gauselmann, Jürgen Breckmann, Ulrich Wieseke